

## **Bekanntmachung**

40/824/0-2/4.1.12/V

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 06.04.2022 auf Errichtung und Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage bestehend aus Elektrolyseur und Methanisierungsanlage auf Flurnummer 1206, Gemarkung Pfaffenhofen, 85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm.**

**Antragsteller: Electrochaea GmbH, Semmelweisstraße 3, 85152 Planegg**

**Allgemeine Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG**

### **Vorbemerkungen**

Die Electrochaea GmbH plant auf dem Grundstück des Klärwerkes Pfaffenhofen die Errichtung einer Power-to-Gas-Anlage. Zweck der Anlage ist es, unter Verwendung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom und daraus in einem Elektrolyseur erzeugtem Wasserstoff Klärgas in einem Bioreaktor einer Methanisierungsanlage zu erneuerbarem Erdgas substitut aufzuwerten. Die Genehmigung erfolgt zunächst gemäß § 2. Abs. 3 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren (Betrieb als Versuchsanlage) und für einen begrenzten Zeitraum (3 Jahre).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 4.2. (Spalte 2) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2,3).

Den Antragsunterlagen war ein Gutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH beigelegt, welches sich am „Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall“ der Regierung von Oberbayern orientiert. Dieses wurde bei der Beurteilung des Sachverhalts herangezogen.

Zudem wird in den Antragsunterlagen unter Punkt 14 des Erläuterungsberichts auf die Problematik eingegangen.

Der Entscheidung der Immissionsschutzverwaltung liegen außerdem die Einschätzungen der beteiligten Fachstellen/-behörden zugrunde.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

## **Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien**

### Merkmale des Vorhabens:

Vorgesehen ist die Errichtung und der Betrieb einer Power-to-Gas-Anlage bestehend aus einem Elektrolyseur und einer Biomethanisierungsanlage. Die Produktionsleistung der Elektrolyseeinheit (600 kW) beträgt 120 m<sup>3</sup>/Stunde Wasserstoff und 60 m<sup>3</sup>/Stunde Sauerstoff. Der Bioreaktor verfügt über ein Volumen von 3,5 m<sup>3</sup>. Der maximale Volumenstrom der Fackel beträgt ca. 50 Nm<sup>3</sup>/Stunde, der Volumenstrom bezogen auf Stützgas ca. 5 Nm<sup>3</sup>/Stunde.

Die Aufstellfläche für die Methanisierungsanlage beträgt ca. 120 m<sup>2</sup>. Das höchste Anlagenteil der Methanisierung ist 13,5 m hoch. Die Gasfackel weist eine Gesamthöhe von 8,5 m auf. Für den Elektrolyseur wird ein 40-Fuß-Container aufgestellt (12 m x 2,4 m; Höhe: 4,59 m). Die Leistungselektronik ist in einem 20-Fuß-Container untergebracht (6 m x 2,4 m; Höhe: 2,59 m). Abrissarbeiten sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

Nach fachlicher Bewertung durch den TÜV SÜD sind im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung keine Vorbelastungen durch andere bestehende und/oder genehmigte Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich mit einzubeziehen.

Die Errichtung des Gebäudes und der zugehörigen Anlagenteile erfordert lediglich einen kleinräumigen Eingriff in die obersten Bodenschichten. Grundwasser wird hierbei nicht erschlossen. Veränderungen des Grundwassers oder von Oberflächengewässern sind somit nicht vorhabenrelevant. Änderungen an Gewässern (z.B. bauliche Anlagen an Gewässern insbesondere im 60m-Bereich) finden nicht statt.

Somit liegen keine relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im Umkreis des Betriebsgeländes der Electrochaea GmbH vor. Zu einer Änderung der Einleitung von Abwasser in Gewässer kommt es ebenfalls nicht.

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Power-to-Gas-Anlage erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 515 m<sup>2</sup>. Der Großteil dieser Fläche wird flüssigkeitsdurchlässig ausgestaltet (ca. 370 m<sup>2</sup>).

Um die mögliche Störung brütender Vögel zu vermeiden, wird durch Auflagen sichergestellt, dass evtl. notwendige Gehölzfällungen nur außerhalb der gesetzlichen Schonzeit durchgeführt werden.

Laut Antragstellerin fällt beim Betrieb der Power-to-Gas-Anlage lediglich das Gemisch des Filtermaterials zur NH<sub>3</sub>- und VOC-Filterung in der Produktgasaufreinigung an (Aktivkohle und Aktivkeramik). Beim Filtermaterialtausch anfallendes, gebrauchtes Filtermaterial (Aktivkohle/Aktivkeramik) wird vom Lieferanten, der auch den Tausch des Filtermaterials vornimmt, ordnungsgemäß entsorgt. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Abfälle (insbesondere Verbrauchsmaterialien wie Umverpackungen oder Einwegschutzkleidung) werden ebenfalls gemäß den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß entsorgt. Wertstoffe werden dem Recyclingkreislauf zugeführt.

Im Rahmen der Errichtung der verschiedenen Anlagenteile der Power-to-Gas-Anlage ist somit nicht mit einem relevanten Abfallaufkommen zu rechnen.

Das Verkehrsaufkommen wird sich während der Bauarbeiten kurzfristig leicht erhöhen (Anlieferung der Bauteile). Aufgrund der kurzen Bauzeit sind dem Screeningpapier zufolge keine relevanten Lärm- und Schadstoffemissionen im Rahmen der Bauphase zu erwarten. Für den Betrieb der Power-to-Gas-Anlage ist lediglich ein sehr geringes Verkehrsaufkommen erforderlich (maximal ein Lkw pro Woche für Betriebsstoffe). Sonstige Belästigungen bzw. Gefährdungen durch Erschütterungen, Licht, bzw. elektromagnetische Wirkungen sind für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant.

Visuelle Veränderungen, zusätzliche Zerschneidungswirkungen und Veränderungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der räumlichen Nähe der neu entstehenden Anlage und der zugehörigen Anlagenteile zu den Bestandsgebäuden und Bestandsanlagen zu vernachlässigen.

Hinsichtlich des Risikos für Störfälle, Unfälle und Katastrophen während des Baus und Betriebs der Anlage weist das Papier des TÜV Süd auf folgende Punkte hin:

- Die in Anhang I der Störfallverordnung genannte Mengenschwelle Spalte 4 für Wasserstoff (5.000 kg), Propan (50.000 kg) und Sauerstoff (200.000 kg) am Standort wird jeweils deutlich unterschritten. Dies gilt auch für die Summe der Stoffe unter Anwendung der Quotientenregel. Das Betriebsgelände der Electrochaea GmbH fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) und ist somit weder Betriebsbereich noch Teil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Es liegt auch nicht im Einwirkungsbereich eines Betriebsbereichs
- Bezüglich des Unfall- und Katastrophenrisikos sind Brand und Explosionen als Ereignisse zu betrachten. Des Weiteren kann es zur Freisetzung gefährlicher und umweltschädlicher Stoffe kommen. Von einer geeigneten betrieblichen Organisation des Brand- und Explosionsschutzes sowie eines Konzeptes für sonstige Notfälle ist dem TÜV Süd zufolge jedoch auszugehen.

Ferner ist ein Hochwasser der Ilm als mögliches Ereignis zu betrachten. An den Untersuchungsstandort grenzen Flächen an, die als Hochwassergefahrenflächen HQ extrem sowie als HQ100 ausgewiesen sind. Im Falle des Eintretens eines Extremhochwassers sind in diesem Bereich des Betriebsgeländes ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus ist ein Teil der eingesetzten Betriebsstoffe als wassergefährdend eingestuft. Ein Eindringen in den Untergrund ist zu verhindern, insbesondere durch geeignete Auffangeinrichtungen unter den betroffenen Anlagenteilen. Auswirkungen von Havarien – soweit in Anbetracht baulicher, technischer und organisatorischer Maßnahmen von Bedeutung – lassen sich durch geeignete Notfallmaßnahmen derart minimieren, dass Gefahren für Boden und Gewässer vermieden werden.

Dem vorliegenden Screeningpapier vom 04.05.2022 zufolge ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm oder Luftverunreinigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

#### Standort der Vorhaben:

Das Betriebsgelände der Power-to-Gas-Anlage der Electrochaea GmbH befindet sich auf einem Teilstück des Grundstücks mit der Flurnummer 1206 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Ilm auf dem Gelände des Klärwerks der Stadtwerke Pfaffenhofen a.d. Ilm im Norden von Pfaffenhofen a.d. Ilm. Der geplante Standort der Anlage liegt im nördlichen Teil des Grundstücks im Außenbereich.

Die an den Untersuchungsstandort angrenzenden Flächen im Untersuchungsraum (Bereich innerhalb eines Radius von 1 km um die Anlage herum) werden entweder durch das Klärwerk Pfaffenhofen oder gewerblich/landwirtschaftlich genutzt. Ca. 60 m nördlich der geplanten Anlage befindet sich die Staatsstraße 2232 mit Gewerbegebiet. Im Anschluss daran befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Der Abstand zur Bebauung im nördlich der Staatsstraße gelegenen Gewerbegebiet „Otto-Hahn-Straße“ beträgt ca. 90 Meter.

Im Osten des Anlagenstandortes schließen sich Grünflächen an. Daran angrenzend befinden sich die Ilm und eine Wohnbebauung.

Der Abstand zur südöstlich gelegenen Wohnbebauung (Inselweg) beträgt ca. 240 Meter. Im Westen liegen ein Wertstoffhof sowie die Bundesstraße 13 (Joseph-Fraunhofer-Straße) mit anschließendem Gewerbegebiet Altstadt. Das Stadtzentrum von Pfaffenhofen a.d. Ilm liegt ca. 1,6 km entfernt im Südwesten.

Entsprechend dem Regionalplan der Region 10 - Ingolstadt liegen am Untersuchungsstandort und im Untersuchungsraum keine Nutzungen vor, die mit dem Vorhaben unvereinbar wären. Im Flächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm ist der Untersuchungsstandort als Fläche für Versorgungsanlagen ausgewiesen.

Der vorliegenden Untersuchung zufolge sind die Auswirkungen der geplanten Power-to-Gas-Anlage auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete nicht vorhabenrelevant.

Gleiches wird für die öffentlich genutzten Gebäude im Untersuchungsraum festgestellt.

Entsprechend dem Regionalplan der Region Ingolstadt liegen der Untersuchungsstandort und der Untersuchungsraum im Erholungsraum 7 – Pfaffenhofen a.d. Ilm/Scheyern. Im Untersuchungsraum befinden sich einige öffentlich genutzte Erholungseinrichtungen, außerdem zahlreiche lokale und regionale Wander- und Fahrradwege sowie überregional bedeutsame Wander- und Fahrradwege. Von Nordosten nach Süden durchfließt die Ilm den Untersuchungsraum. Sie hat mit ihrem uferbegleitenden Wegenetz ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Im zentralen Bereich des Untersuchungsraums verlaufen die Bundesstraße 13 sowie Staatsstraße 2232. Darüber hinaus verlaufen durch den Untersuchungsraum Schienentrassen, welche im Süden nach München und im Nordosten Richtung Nürnberg/Ingolstadt führen.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Untersuchungsraum werden teilweise zum Hopfenanbau genutzt. Im Untersuchungsraum liegen darüber hinaus keine weiteren besonders bedeutenden Flächen für die Landwirtschaft. Ferner befinden sich im gesamten Untersuchungsraum außerhalb der Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete Flächen für den Ackerbau. Die Ilm durchfließt den Untersuchungsraum von Nordosten nach Süden. Sie wird durch Freizeittischer genutzt. Im nördlichen Untersuchungsraum befindet sich ein kleines Waldgebiet ohne besondere Bedeutung für die Forstwirtschaft.

Für den Untersuchungsraum ist im Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt eine Altlastenfläche registriert. Im Bereich des künftigen Betriebsgeländes der Electrochaea GmbH sind nach Auskunft des Betreibers jedoch keine Altlastenflächen bekannt. Unmittelbar westlich des Untersuchungsstandortes befindet sich der Wertstoffhof der Stadt Pfaffenhofen. Der Untersuchungsstandort selbst liegt auf dem Gelände des Klärwerks Pfaffenhofen.

Versorgungsflächen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Das Screeningpapier enthält in Anhang 1.5. eine Tabelle zu folgenden im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten:

- Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten
- Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie
- sonstigen geschützten Arten, insb. seltene Arten (vgl. rote Liste)

Die Tabelle liefert nur eine überblickshafte Auswertung zu den Artbeständen im Untersuchungsraum (wie Sie im Rahmen einer Allgemeinen Vorprüfung erforderlich ist).

Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten werden als nicht vorhabenrelevant eingestuft.

Der Untersuchungsstandort wird bereits gewerblich/industriell durch die Stadtwerke Pfaffenhofen und den Betrieb des Klärwerks genutzt. Der Boden am Untersuchungsstandort dient der wirtschaftlichen Nutzung. Im Bereich des Untersuchungsstandortes und -raums dominiert

als Boden die Gleye. Als Bodentypen kommen im Untersuchungsraum darüber hinaus Braunerden, Hang- und Quellengleye sowie Kolluvisol vor. Die Böden im Untersuchungsraum weisen aufgrund ihrer natürlichen Funktionen, ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und ihrer Nutzungsfunktionen eine mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit auf.

Im Untersuchungsraum liegen mehrere Oberflächengewässer. Neben der Ilm befinden sich im Untersuchungsraum auch mehrere kleine Wassergräben.

Der Untersuchungsraum liegt im hydrogeologischen Teilraum Tertiär-Hügelland. Die Grundwasserneubildungsrate im Bereich des Untersuchungsraums liegt zwischen 150 und 600 mm/Jahr. Im gesamten Untersuchungsraum dominieren Porengrundwasserleiter mit mäßigen bis mittleren Durchlässigkeiten. Die Porengrundwasserleiter haben für die Grundwassererschließung regionale Bedeutung.

Das im Untersuchungsraum verlaufende Flusstal der Ilm hat zentrale Bedeutung für das Landschaftsbild im Untersuchungsraum.

Der Bewuchs entlang der Ilm sowie die vereinzelt Gehölzflächen des Untersuchungsraums dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Gehölzfreie Flächen mit niedriger Vegetation (Wiesen, Felder, Offenlandgebiete), soweit im gesamten Untersuchungsraum vorhanden, fungieren auf der anderen Seite als Kaltluftentstehungsgebiete.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich der Aussage der unteren Naturschutzbehörde zufolge keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG.

Dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zufolge liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG, eines Heilquellenschutzgebietes gemäß § 53 Abs. 4, eines Risikogebietes gemäß § 73 Abs. 1 sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und befindet sich in ausreichend großem Abstand zur Ilm. Durch die geplanten Umbauten sind bei Einhaltung der unten aufgeführten Auflagen, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, auch bei HQextrem, zu erwarten.

Im Umfeld der Anlage werden zudem nach aktuellem Kenntnisstand die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

Ebenso wenig befinden sich im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

#### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter Ziffer 1 und 2 (s.o.) aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

- Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

### Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Vorhaben entspricht den bisherigen Nutzungsstrukturen des Betriebsgeländes.

Seitens der TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde ein Gutachten im Rahmen des immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb der Power-to-Gas-Anlage erstellt (14.04.2022). Das beantragte Vorhaben wurde im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG geprüft. Der Prüfumfang umfasste auftragsgemäß die Aspekte Lärmschutz und Lufreinhaltung. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm bzw. Luftschadstoffe für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Lärm getroffen ist.

Die Punkte Erschütterungen, Gerüche, elektromagnetische Verträglichkeit, Lichteinwirkung, oder Wärmeeinwirkung sind in vorliegendem Fall nicht relevant.

Ebenso wenig sind relevante Störungen aufgrund eines erhöhten Fahrverkehrs während des Baus bzw. während des Betriebs der Anlage zu besorgen.

Die geplanten Maßnahmen lassen keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion erkennen.

### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Entsprechend den Ausführungen unter Gliederungspunkt „Merkmale des Vorhabens“ liegen keine für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt relevanten durch das Vorhaben bedingte Immissionen (hier insbesondere Luftschadstoffimmissionen, Lärmimmissionen, Lichtimmissionen) vor.

Ebenfalls auszuschließen sind daher auch vorhabenbedingte Auswirkungen auf Arten nach Anhang IV-FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten bzw. sonstige geschützte Arten (insb. nach deutschem Recht), insbesondere seltene Arten (vgl. rote Liste)

Durch das geplante Vorhaben können nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

### Boden

Bedingt durch das Vorhaben der Electrochaea GmbH wird sich die Bodennutzung im Bereich des Betriebsgeländes nur geringfügig verändern. Das Betriebsgelände wird bereits durch das Klärwerk Pfaffenhofen gewerblich genutzt. Für die geplante Änderungsmaßnahme erfolgt eine geringfügige Bodenversiegelung/ Flächeninanspruchnahme. Erdarbeiten sind in geringem Umfang für die Fundamente der geplanten Anlagenteile sowie die Herstellung der Schotter- und Pflasterflächen erforderlich. Durch das Vorhaben werden keine die Bodenfunk-

tion verändernden Maßnahmen durchgeführt. Außerdem ist durch das Vorhaben nicht von einem Schadstoffeintrag in den Boden auszugehen.

#### Wasser

- **Oberflächengewässer**  
Der nördliche Teil des Betriebsgelände der geplanten Power-to-Gas-Anlage grenzt unmittelbar an den Bereich der Hochwassergefahrenflächen an. Im Falle des Eintretens eines Extremhochwassers sind in diesem Bereich des Betriebsgeländes ausreichende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vorhabenrelevante Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum liegenden Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete entlang der Ilm sind nicht ersichtlich. Durch die geplanten Umbauten sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zufolge bei Einhaltung der vorgegebenen Auflagen, keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, auch bei Extremhochwasser, zu erwarten.
- **Grundwasser**  
Es liegen keine unmittelbaren Wirkungspfade vor

#### Luft/Klima

Entsprechend den obigen Ausführungen (Luftschadstoffe) sind Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen nicht vorhabenrelevant. Es entstehen auch keine relevanten Auswirkungen auf das lokale Klima.

#### Landschaft

Die baulichen Maßnahmen werden in einem engen räumlichen Verbund zu den bestehenden Gebäudestrukturen auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlage und der zugehörigen Anlagenteile zu den Bestandsgebäuden und Bestandsanlagen des Klärwerks Pfaffenhofen sind visuelle Veränderungen, zusätzliche Zerschneidungswirkungen und Veränderungen des Landschaftsbildes nicht relevant.

#### Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Dieser Gliederungspunkt ist nicht vorhabenrelevant

### **Ergebnis**

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 19.12.2022

Neumayer